

Verein ‚kleine bühne zofingen‘

Statuten

1. Art und Zweck

Unter dem Namen ‚kleine bühne zofingen‘ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff. Er bezweckt die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen eines Kleintheaters.

2. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV) der Mitglieder und der engere Ausschuss (EA) als ausführendes Organ. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens vier Beisitzern.

3. Mitgliedschaft

- a) Der Beitritt zum Verein steht jedermann offen. Ein Austritt kann auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- b) Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder, juristische Personen und Gönner werden von der GV festgesetzt. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Gönner

Neben der Aktivmitgliedschaft ist es möglich, die ‚kleine bühne zofingen‘ als Gönner zu unterstützen. Sie werden zur GV eingeladen und haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Die GV der Mitglieder

- a) Im Monat Juni findet alljährlich eine GV statt. Die Mitglieder werden vom EA unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich eingeladen. Die Traktandenliste liegt der Einladung bei. Zusatzanträge müssen mindestens 7 Tage vor der GV beim EA eingereicht werden.
- b) Der EA hat der GV die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie das Budget für das folgende Jahr vorzulegen.
Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juni.
- c) Die GV genehmigt den generellen Spielplan, den der EA im Rahmen eines Konzeptes vorlegt.
- d) Die GV wählt alle 2 Jahre den EA und bestimmt für diese Amtszeit dessen Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der EA selbst (siehe Ziffer 7).
- e) Die GV wählt 2 Revisoren auf die Dauer eines Rechnungsjahres.
- f) Die GV bestimmt über allfällige Statutenänderungen.
- g) Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt nach ZGB auf schriftlichem Weg.

6. Abstimmungen, Wahlen und Rechte

An der GV hat jedes Mitglied das Stimm- und Wahlrecht. Der Wahlmodus wird von der GV festgelegt. Die Mitglieder des EA sind stimmberechtigt. Der Präsident hat Stichentscheid. Jedes Mitglied hat das Recht, bei EA Anregungen zur Programmgestaltung einzureichen. Der EA hat in Bezug auf Decharchen kein Stimmrecht.

7. Engerer Ausschuss (EA)

Dieser konstituiert sich – unter Vorbehalt von Ziffer 5 und unter Berücksichtigung von Ziffer 2 – selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Gestaltung des Spielplans im Einzelnen und dessen Durchführung zuständig und verantwortlich.

Der EA hat das Recht, kompetente Berater zur Gestaltung des Spielplans beizuziehen.

8. Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Dieses wird gebildet aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, sonstigen Zuwendungen sowie allfälligen Ueberschüssen der Theaterkasse.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der GV mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder. Die GV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.